



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1996

Herausgegeben und versendet am 5. März 1996

5. Stück

15. Verordnung der Landesregierung vom 30. Jänner 1996 zur Durchführung des Gesetzes über den Tierseuchenfonds
16. Verordnung des Landeshauptmannes vom 31. Jänner 1996 zum Schutz der Eiskarquelle der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Wattens (Wasserschongebiet Eiskarquelle)
17. Verordnung der Landesregierung vom 6. Februar 1996, mit der die Hauptschulsprengelverordnung geändert wird

15. Verordnung der Landesregierung vom 30. Jänner 1996 zur Durchführung des Gesetzes über den Tierseuchenfonds

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tierseuchenfonds, LGBl. Nr. 17/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 65/1988 wird nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer verordnet:

§ 1

Für alle über ein Jahr alten Einhufer und über drei Monate alten Rinder, die im Eigentum von Personen stehen, die in Tirol einen landwirtschaftlichen Betrieb besitzen oder einen solchen Betrieb als Nutznießer oder Pächter innehaben,

ist von diesen Beitragspflichtigen im Jahr 1996 ein Beitrag in der Höhe von S 20.– zu leisten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

16. Verordnung des Landeshauptmannes vom 31. Jänner 1996 zum Schutz der Eiskarquelle der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Wattens (Wasserschongebiet Eiskarquelle)

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 185/1993, wird verordnet:

§ 1 Festlegung

Zum Schutz der für die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Wattens genutzten Eiskarquelle wird im Gebiet der Gemeinden Kolsassberg, Wattenberg und Tux das Wasserschongebiet Eiskarquelle festgelegt.

§ 2 Abgrenzung

(1) Das Wasserschongebiet umfaßt an der Erdoberfläche insgesamt das in der Anlage rot

umrandete, im Abs. 2 näher umschriebene Gebiet sowie den im Abs. 3 näher umschriebenen Schongebietskörper.

(2) Die Grenzen des Schongebietes werden von Geraden gebildet, die die nachstehend angeführten Eckpunkte nach dem Bundesmeldegitternetz (BMN-Koordinaten) verbinden:

Koordinaten

1 Nordspitze der Lichtung	r 249530	h 229340
2 flache Geländenase auf der Lichtung	r 249570	h 228710
3 Verebnung dort, wo der obere Pfad aus dem Wald ins freie Gelände führt (Pfad macht eine Kurve nach Nordosten)	r 249650	h 228510
4 Geländenase mit kleiner felsiger Kuppe vor steilerem Abfall, Schnittpunkt mit Pfadspur	r 250025	h 228460
5 Hügel beim (oberen) See (Südwestrand)	r 250800	h 227940
6 Torspitze, P. 2663	r 251510	h 227680
7 markanter felsiger Kopf nördlich der Torspitze	r 251500	h 227920

8 flacher Hügel, Nordecke	r 251550	h 228430
9 Hügel nördlich des Eiskarsees	r 251590	h 228820
10 Waxenjoch	r 251790	h 229560
11 Hügel zwischen den Kehren des Fahrweges	r 251815	h 230160
12 Kehre des Fahrweges nordwestlich des Punktes 11	r 251710	h 230340
13 Hütte am Wegende	r 251580	h 230380
14 Hügel	r 251205	h 230315
15 Joch am Wanderweg	r 250780	h 229980
16 Oberende Graben (knapp unter dem Wanderweg)	r 250270	h 229830
17 Mulde, kaum bestockt	r 249790	h 229385

(3) Der Schongebietskörper reicht ausgehend von den Grenzen des Wasserschongebietes nach Abs. 2 bis auf eine Tiefe von 500 m ü. A.

§ 3 Verbote

Im Wasserschongebiet sind verboten:

- a) das Vergraben von Tierkadavern;
- b) die Ausbringung von organischem Flüssigdünger, wie Jauche, Gülle oder Flüssigmist, sowie von Klärschlamm und Kläranlagenräumgut;
- c) die Ausbringung von sonstigem organischen Dünger außerhalb der Vegetationszeit;
- d) die Ausbringung von mehr als 30 kg Reinstickstoff je Hektar und Jahr;
- e) der Abschluß von Sprenggranaten, Panzergranaten, Artilleriegranaten und Lenk Waffen;
- f) die Verwendung als Zielgebiet für den Beschuß mit Explosivgeschossen und Granaten aller Art; darunter fallen nicht Einschläge auf Grund von
 1. ausbildungsmäßigen Fehlschüssen in jenem innerhalb des Sperrgebietes des Truppenübungsplatzes Lizum-Walchen (Verordnung BGBl. Nr. 77/1993) gelegenen Teil des Wasserschongebietes, der südlich der geradlinigen Verbindung der Eckpunkte 4 und 7 laut der Abgrenzung nach § 2 Abs. 2 liegt, und
 2. technisch bedingte Fehlschüsse im gesamten im Sperrgebiet (Z. 1) gelegenen Teil des Wasserschongebietes.

§ 4 Bewilligungspflichten

(1) Unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen und der Verbote nach § 3 bedürfen im Wasserschongebiet einer wasserrechtlichen Bewilligung:

- a) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Beschneiungsanlagen sowie die Beschneiung unabhängig vom Aufstellungsort der jeweiligen Anlage;
- b) die konzentrierte Versickerung von Oberflächenwässern und Schmelzwässern sowie die

Versickerung und Verrieselung sonstiger Abwässer;

c) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Entwässerungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen;

d) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Mistlegen und von Anlagen zur Lagerung und Leitung von organischem Flüssigdünger, wie Jauche, Gülle oder Flüssigmist;

e) die Wildfütterung;

f) die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Mitteln zur Pistenpräparierung;

g) der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden und die Errichtung und die Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit mit solchen Bauvorhaben Eingriffe in den Boden verbunden sind;

h) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Bringungswege;

i) die Durchführung von Erdarbeiten aller Art, wie Aushube, Geländekorrekturen, Auffüllungen oder die Verlegung von Versorgungsleitungen;

j) die Lagerung und Ablagerung von Abfällen sowie die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen und von Deponien;

k) die Lagerung, die Leitung und der Umschlag wassergefährdender Stoffe;

l) die Durchführung von Bohrungen einschließlich von Aufschluß- und Erkundungsbohrungen sowie von Vortrieben;

m) die Errichtung und Erweiterung von untertägigen Hohlraumbauten, wie Stollen, Kavernen oder Tunnels, sowie die Schaffung und Vergrößerung sonstiger untertägiger Hohlräume;

n) die Vornahme von Sprengungen;

o) der obertägige und untertägige Abbau von mineralischen Rohstoffen.

(2) Von der Bewilligungspflicht nach Abs. 1 sind ausgenommen:

a) Maßnahmen nach Abs. 1 lit. 1, m und n zur Sicherung bestehender und aufgelassener Bergbauanlagen, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine rechtskräftige bergrechtliche Bewilligung oder ein rechtskräftiger bergbehördlicher Auftrag vorliegt;

b) die Anwendung nichtpersistenter chemischer Schädlingsbekämpfungsmittel bei einem bereits eingetretenen oder unmittelbar drohendem waldgefährdenden Schädlingsbefall in dem zu dessen Bekämpfung unmittelbar notwendige Ausmaß;

c) Maßnahmen nach Abs. 1 lit. g, h und i in einer Höhe von mehr als 2.000 m ü. A., sofern diese eine Ausdehnung von höchstens 10 m² an der Oberfläche und von höchstens 1 m in vertikaler Richtung ausgehend vom Geländeverlauf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aufweisen;

d) die Versickerung von Abwässern aus nur vorübergehend im Rahmen des militärischen Übungsbetriebes benutzten Latrinen in dem im Sperrgebiet des Truppenübungsplatzes Lizum-Walchen gelegenen Teil des Wasserschongebietes.

(3) Die wasserrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach Abs. 1 darf unbeschadet der sonsti-

gen Bewilligungsvoraussetzungen nur erteilt werden, wenn dadurch eine Verunreinigung oder Beeinträchtigung der Ergiebigkeit der Eiskarsquelle nicht zu erwarten ist.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

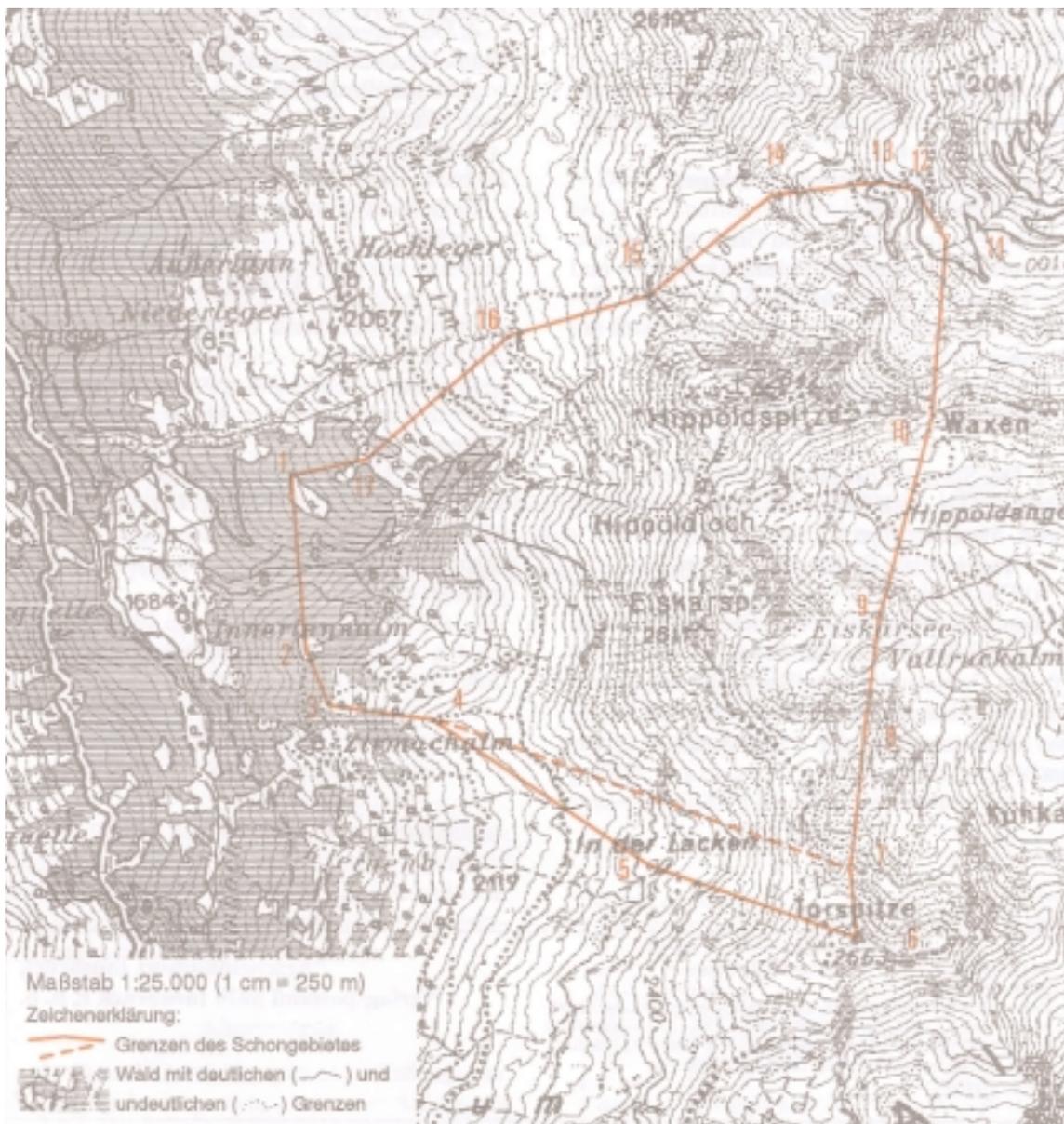
Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Anlage



17. Verordnung der Landesregierung vom 6. Februar 1996, mit der die Hauptschulsprengelverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 41, 42 und 43 in Verbindung mit § 27 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/1994 wird nach Anhören der gesetzlichen Schulerhalter und der übrigen sprengelzugehörigen Gemeinden sowie der Bezirksschulräte Innsbruck-Land und Schwaz verordnet:

Artikel I

Die Anlage zur Hauptschulsprengelverordnung, LGBl. Nr. 52/1982, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 18/1995, wird wie folgt geändert:

1. Der Sprengel der Hauptschule Gries am Brenner des politischen Bezirkes Innsbruck-Land hat zu lauten:

„Hauptschule Gries am Brenner

a) Pflichtsprengel:

die Gemeindegebiete von Gries am Brenner, Obernberg am Brenner, Schmirn und Vals und die Häuser Nr. 58 bis 64 und 67 bis 70 des Gebietsteiles Stafflach der Gemeinde Steinach am Brenner

b) Berechtigungssprengel:
entfällt“

2. Der Sprengel der Hauptschule Steinach am Brenner des politischen Bezirkes Innsbruck-Land hat zu lauten:

„Hauptschule Steinach am Brenner

a) Pflichtsprengel:

die Gemeindegebiete von Steinach am Brenner (ohne die Häuser Nr. 58 bis 64 und 67 bis 70 des Gebietsteiles Stafflach), Gschnitz und Trins; die Häuser Nr. 21 bis 24 und 50 bis 53 des Gebietsteiles Statz der Gemeinde Mühlbachl

b) Berechtigungssprengel:
entfällt“

3. Vor dem Sprengel der Hauptschule Fügen des politischen Bezirkes Schwaz wird folgender Sprengel eingefügt:

„Hauptschule Achensee

a) Pflichtsprengel:

die Gemeindegebiete von Eben am Achensee, Achenkirch und Steinberg am Rofan

b) Berechtigungssprengel:
entfällt“

4. Der Sprengel der Hauptschulen in Jenbach des politischen Bezirkes Schwaz hat zu lauten:

„Hauptschulen in Jenbach

a) Pflichtsprengel:

die Gemeindegebiete von Jenbach, Buch bei Jenbach, Strass im Zillertal und Wiesing

b) Berechtigungssprengel:
entfällt“

Artikel II

(1) Art. I Z. 1 und 2 tritt mit 1. September 1995 in Kraft.

(2) Art. I Z. 3 und 4 tritt mit 1. September 1996 in Kraft, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Art. I Z. 3 tritt mit 30. September 1994 in Kraft, soweit damit die Verpflichtung zur Leistung von Investitionsbeiträgen nach § 80 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 begründet wird.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Eigendruck

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.